

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 277.

Montag, 30. November 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zeilenpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 5A. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnel in Riesa.

Ausländer.

1. Auf höheren Befehl wird hierdurch allen über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten die Verpflichtung auferlegt, sich täglich einmal, und zwar abends zwischen 6—7 Uhr im Rathaus Riesa, Polizeiwache, persönlich zu melden.

Als solche Ausländer kommen zur Zeit in Frage russische, serbische, englische, französische, belgische und japanische Staatsangehörige, die sich im Bezirke der Stadt Riesa aufhalten bez. künftig hier Aufenthalt nehmen.

Die auf dem Rittergut Göhlis untergebrachten russischen Saisonarbeiter unterstehen besonderen Bestimmungen.

2. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos gestattet. Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt den Ausländern feindlicher Staaten die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die einen auf den Namen lautenden Erlaubnisschein zur Hand ausstellt. Nach der Ankunft am neuen Wohnort hat sofort Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

3. Die hier zuziehenden Ausländer feindlicher Staaten haben bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt gültige Pässe vorzulegen, die mit einem auf den jeweiligen zugewiesenen Aufenthaltsort bezüglichen Vermerk und mit einer abgestempelten Photographie des Inhabers versehen sein müssen.

4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird, sofern nicht andere Strafbestimmungen vorwalten, Haftstrafe bis zu 14 Tagen angedroht.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. November 1914.

Anmeldung von zuziehenden Ausländern betreffend.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bestimmungen und auf die im Riesauer Tageblatt vom 26. November 1914 wiederholt abgedruckte Meldeordnung vom 6. August 1914 weisen wir nochmals darauf hin, daß zuziehende feindliche Ausländer zur Vermeidung der in § 6 der genannten Meldeordnung angedrohten Strafen sich sofort nach ihrem Eintreffen im Stadtbezirk Riesa persönlich unter Vorlegung eines gültigen Passes im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Zimmer Nr. 14, zu melden haben, und daß bei Vers

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 30. November 1914.

Der Kommandeur der Feld-Artillerie-Brigade Nr. 40, Herr Generalmajor Devrient hat in einem an Herrn Bürgermeister Dr. Scheider gerichteten Briefe namens der ihm unterstellten Truppen der Einwohnerschaft Riasas herzlichste Grüße übersendet. Wir sind erfreut worden, dies mit dem Bemerkten bekannt zu geben, daß Herr Bürgermeister Dr. Scheider diese Grüße aus herzlichster Erwidert hat.

Wie wir hören, soll bei portopflichtigen Feldpostbriefen fortan über die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Gewichtsgrenze bis zu 10 Prozent des Höchstgewichts hinweggesehen werden, sobald künftig, solange das Höchstgewicht 250 Gramm beträgt, ein Uebergewicht von 25 Gramm, und bei Zulassung von 500 Gramm-Feldpostbriefen ein Uebergewicht von 50 Gramm gestattet ist. Briefe im Gewicht von 50 bis 275 Gramm kosten während der Zeit, wo auch 500 Gramm-Briefe zugelassen sind, 10 Pfennig.

Am 26. dieses Monats und folgende Tage hat eine abermalige Auslosung Königlich Sächsischer Staatspapiere stattgefunden, von welcher die auf 3 1/2 % herabgesetzten, vormals 4 %, Staatspapiere-Kassenscheine von den Jahren 1852/55/58/59/62/66 und /68 betroffen worden sind. Die Inhaber der genannten Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Hinzuflügen aufmerksam gemacht, daß die Listen der gezogenen Nummern in der Beipziger Zeitung, der Sächsischen Staatszeitung und dem Dresdener Anzeiger veröffentlicht, auch bei sämtlichen Bezirkssteuerämtern, sowie bei allen Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Mit diesen Listen werden zugleich die in selbigen Verzeichnissen aufgelisteten bez. gekündigten, oder noch nicht abgehobenen Nummern wieder aufgerufen, deren große Zahl leider beweist, wie viele Interessenten zu ihrem Schaden die Auslosung übersehen. Es können dieselben nicht genug davor gewarnt werden, sich dem Verstehe hingeben, daß, solange sie Kassenscheine haben und diese unbeanstandet eingelöst werden, ihr Kapital ungehindert sei. Die Einlösungsstellen können eine Prüfung der ihnen zur Zahlung präsentierten Kassenscheine nicht vornehmen und lösen jeden echten Kassenschein ein. Da nun aber eine Vergütung auslosender oder gekündigter Kapitale über deren Fälligkeitstermin hinaus in keinem Falle stattfindet, so werden die von den Versteigerten infolge Unkenntnis der Auslosung zu viel erhobenen Zinsen seinerzeit am Kapitale

gekürzt, vor welchem oft empfindlichen Nachteile sich die Inhaber von Staatspapieren nur durch regelmäßige Einsicht der Ziehungslisten (der gezogenen wie der restierenden Nummern) schützen können.

Der Fohlenzüchterverein für das Königreich Sachsen, unter dem Vorsitz des Herrn Landratsmeisters Grafen zu Münster stehend, hält am 7. Dezember seine 33. Generalversammlung ab. Tagungsort ist allem Vernehmen gemäß Roritzburg als Sitz des Königlich-sächsischen Landratsamtes und Nachbarort der bekannten Fohlenausstellung Gunnersdorf. Nach der Verammlung, die sich vorwiegend mit geschäftlichen Erörterungen und Wahlen befaßt wird, sollen die Beschalter im Hofe des Landratsamtes vorgeführt und die Neubauten daselbst besichtigt werden.

Ermittlung der Getreide- und Mehlvorräte am 1. Dezember 1914. Für die Sicherung des endgültigen Sieges in dem großen Kampfe, den wir jetzt auszufechten haben, sind die wirtschaftlichen Maßnahmen, die seitens des Reiches und der Bundesstaaten ergriffen werden, nicht weniger bedeutungsvoll als die militärischen. Zu den wichtigsten dieser wirtschaftlichen Maßnahmen gehören vor allem diejenigen, die die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung bezwecken. Um diese Sicherstellung zu gewährleisten, bedarf es eines Ueberblickes über die gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Getreide und Mehl. Dieser Ueberblick soll ermittelbar werden durch die am 1. Dezember dieses Jahres im ganzen Deutschen Reich stattfindende Vorratsaufnahme. Es ist deshalb vaterländische Pflicht eines jeden, der über seine Vorräte an Mehl und Getreide befragt wird, die gestellten Fragen auf das gewissenhafteste zu beantworten, nichts zu verschweigen, aber auch die Schätzungen — bei unausgebildetem Getreide — nicht zu hoch zu bemessen. Unbedingt erforderlich ist es auch, daß die mit der Durchführung der Erhebung beauftragten Behörden selbst um die richtige und vollständige Ausfüllung der Listen besorgt sind. Auf welche Weise sich die Erhebung erstreckt, wird in einer in diesen Tagen erscheinenden, öffentlich auszuhängenden amtlichen Bekanntmachung gesagt werden. Wer über Vorräte verfügt, die hiernach in die Erhebung einzubeziehen sind, jedoch verschentlich am 1. Dezember hierüber nicht befragt werden sollte, unterlasse es keinesfalls, dies alsbald der Gemeindebehörde anzuzeigen, damit durch die Erhebung ein der Wirklichkeit möglichst entsprechendes Bild von unseren Getreide- und Mehlvorräten beschaffen wird. Daß dieser Erhebung die größte Bedeutung beizumessen ist, zeigen auch die hohen, vom Bundesrat festgesetzten Strafen für diejenigen, die die gestellten Fragen nicht in der geforderten Frist beantworten oder die wissenschaftlich unrichtige Angaben machen. Bei dieser Gelegenheit sei auch wiederholt darauf hingewiesen, daß es das Interesse des Vaterlandes dringend verlangt, daß jeder einzelne mit den ihm zur Verfügung stehenden Nahrungs- und Futtermitteln pfleglich und sparsam umgehe.

Die gewaltigen Berge von Liebesgaben, die an unsere Truppen hinausgehen, legen ein schönes Zeugnis ab für die Opferfreudigkeit und tatkräftige Dankbar-

keit unseres Volkes. Außerdem kommt aber diese rege Liebestätigkeit auch den Gewerbetreibenden aller Art zugute und damit auch wieder der Allgemeinheit. Aber eine Mahnung möchte doch beherzigt werden: Kauff Leute Liebesgaben in eurem Heimatort! Denn es ist ein Vorzug des deutschen Handelslebens, daß man auch in kleinen Orten die besten Waren in gleicher Güte beziehen kann, wie in den Mittelpunkten der Handelsstätigkeit. Die trotz der ersten Kriegslage so gesunden wirtschaftlichen Verhältnisse bedingen zu ihrer Aufrechterhaltung nicht zuletzt, daß Einkauf und Vertrieb möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt werden. Sollte es zuweilen vorkommen, daß man in einzelnen Gegenden beim Einkauf von Liebesgaben einen geringen Aufschlag mit bezahlen muß, der vielleicht durch örtliche Verhältnisse oder höhere Aufwandskosten bedingt ist, so lasse man sich dadurch nicht bestimmen, dem Kaufmann seines Heimatortes einen Vorzug zu entscheiden, auf den er in der Kriegszeit besonders angewiesen ist.

Die Empfehlung der Zentralstelle zur Auffindung im Auslande vermisster deutscher in Kopenhagen wird vorläufig zurückgezogen, nachdem einzelne Militärbehörden deren Inanspruchnahme beanstanden haben. Die Benutzung gemeindlicher Vermittlungsstellen für betretliche und telegraphische Mitteilungen nach dem feindlichen Auslande ist demnach allgemein verboten. Das Ministerium des Innern ist in diesem Sinne auf Anfrage darüber Auskunft zu erteilen, in welcher Weise unter Umständen Nachrichten nach dem feindlichen Auslande übermittelt werden können.

Dem Zentralnachweisedureau Berlin Nr. 7 ist es nicht möglich, briefliche Anfragen zu beantworten. Aufklärung wünschende Personen, auch diejenigen, welche über deutsche Kriegsgefangene Auskunft haben möchten, werden ersucht, hierzu nur die auf jeder Postanstalt erhältlichen Rosa-Karten zu benutzen.

Der Föderaltrieb von Böhmen nach Deutschland dürfte mit Ende dieses Monats in der Hauptsache für dieses Jahr seinen Abschluß finden. Aus dem Moldaugebiet treffen Brahmen nur noch vereinzelt vor dem Postamt Schön-Dirschmühle, vor Dornseiffischen und Niedergrund ein. Bis Ende vergangener Woche sind hier in diesem Jahre 1098 Fische abgefertigt worden, die rund 273 250 Pfennig Röhholz enthielten.

Die bei Gutsbesitzern der Großenhainer Gegend beschäftigten Russisch-Polen, die im Winter fast nach ihrer Heimat zurückkehren, glauben, daß ihr Zurückhalten von den Arbeitgebern in dieser Hinsicht geschäde und wurden teilweise aufständisch. Ein Pole, der mit anderen Landarbeitern über die Grenze zu bringen versuchte, ist jetzt enttäuscht zurückgekehrt und war froh, daß er wieder Aufnahme fand. Wie er erzählt, wurden von einer Familie die Frau mit ihren Kindern zurückgetrieben, der Mann aber erschossen. Es mögen darum die hier verbliebenen Sachseingänger sich diesen Fall zur Warnung dienen lassen.

meidung der gleichen Strafe auch die Wohnungsgelder zur sofortigen Anmeldung verpflichtet sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. November 1914.

Unterstützung von Familien der zum Seeresdienst einberufenen Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 1. bis mit 15. Dezember erfolgt

Wittwoch, den 2. Dezember,

vormittags von 8—12 und nachmittags von 3—5 Uhr

in unserer Stadthauptkasse.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. November 1914.

Verordnungsgemäß wird am 1. Dezember 1914 eine Viehzählung und eine statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei vorgenommen. Die hiesigen Einwohner werden aufgefordert, den Beamten und freiwilligen Jählern jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Gröbza, am 30. November 1914.

Der Gemeindevorstand.

Sinquartierung Gröbza.

Die hier verquartierte 3. Ersatzkompanie des Ersatz-Pionier-Bataillons Nr. 22 wird von Dienstag, den 1. Dezember 1914 ab in die sämtlichen Grundstücke südlich des Hafens und des Ortsteils Reugröbza verquartiert, was hiermit zur Kenntnis gebracht wird.

Der Gemeindevorstand zu Gröbza.

Sparkasse Gröbza.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: | Zinsfuß: 3 1/2 %

Gemeindevorstand.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung. Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken. Geschäftszeit: Montag — Freitag 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr. — Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —